

ÖDP Ortsverband Ottobrunn-Neubiberg

Kurzprotokoll zur Besprechung am Mittwoch, 11.05.2020, 20:00 – 21:11 Uhr,
Telefonkonferenz über den kostenlosen Service

Anwesend:

Herr Prasser, Herr Rouault, Frau Siebert, Herr Wolf

Frau Esau befindet sich in Rekonvaleszenz von ihrer Notoperation und ist entschuldigt.
Ebenso ist Herr Forster verhindert und entschuldigt.

Tagesordnung

Top 1 Sitzungseröffnung

- Frau Siebert als Stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Telefonkonferenz, die von Herrn Prasser wieder kostenfrei organisiert wurde.
- Frau Siebert merkt zum Top 5 „Einrichtung von Arbeitskreisen“ des Kurzprotokolls zur Telko am 22.4.2020 an, dass auch einmalige Arbeitskreise (workshops) zu einzelnen Themen vorstellbar sind.
- Es wird auf den nächsten Telefon-Konferenztermin am **Dienstag, 19.5.2020, 20:00 Uhr**, hingewiesen.
- Die Tagesordnung wird in der letztvorliegenden Form angenommen.

Top 2 Gemeinderatsinformationen

- Grundlegend hat sich die Situation gegenüber der letzten Besprechung dahingehend geändert, dass der ÖDP durch die Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens doch in allen Ausschüssen des Gemeinderats ein Sitz zusteht. Damit ist es gar nicht mehr möglich, eine Ausschussgemeinschaft mit der FDP (die keine Sitze mehr bekommt) zu bilden.

- Um gegenüber der FDP zu den in Vorgesprächen skizzierten Kooperationsmöglichkeiten zu stehen, wird diskutiert, ob die ÖDP der FDP eine Möglichkeit zur Ausschussmitarbeit anbietet.

Wegen der geänderten Situation ist schnell Einigkeit erzielt, dass der FDP nur ein Ausschusssitz angeboten werden soll.

Von den beiden Möglichkeiten, über eine dauerhafte Ausschussteilnahme als permanenter Vertreter des ÖDP-Gemeinderats oder eine temporäre Abtretung eines Ausschusssitzes an die FDP, wird nach längerer Diskussion letztere gewählt. Demnach soll Herr Prasser als ÖDP-Gemeinderat der FDP einen Ausschusssitz, zunächst limitiert auf 3 Jahre, abtreten.

- Herr Prasser und Herr Wolf haben die als Anlage beigefügte Liste von Anträgen zur Veränderung des aktuellen Entwurfs der Geschäftsordnung des Gemeinderats erstellt. Grundlegende Leitlinie der Anträge sind Konkretisierung von unvollständigen Formulierungen und Vermehrung der Transparenz der Gemeinderatsarbeit, wozu auch die Berücksichtigung aller im Gemeinderat vertretenen Parteien in den Ausschüssen gehört.

Top 3 Informationsverteilung

- Auf Vorschlag von Herrn Prasser wird das Thema „Kommunikation und Marketing“ bei den Diskussionsforen und Arbeitskreisen aufgenommen.

Top 4 Sonstiges

Kein Beitrag

Anlage zu Top 2

Änderungsanträge zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat Ottobrunn

Amtsperiode 2020 – 2026

Antrag 1 Änderung des §1 Abs.2

Bisher:

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. Die Bestimmungen über den Werkausschuss bleiben unberührt.

Neu:

(2) Der Gemeinderat kann die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Die Bestimmungen über den Werkausschuss bleiben dabei unberührt.

Begründung:

In der bisherigen Version wird die Übertragung der entsprechenden Geschäftsvorgänge durch die Geschäftsordnung festgelegt, so dass diese vom ersten Bürgermeister direkt an die beschließenden Ausschüsse übertragen werden, ohne dass der Gemeinderat von seinem Vorrang Gebrauch machen kann. Nur über die Einspruchsregel (d.h. 8 Mitglieder des Gemeinderats fordern dies **n a c h** Beschlussfassung durch den Ausschuss, §8(2)).

Kommt ein solcher Einspruch nicht zustande, hat ein einzelnes, nicht ausschussberechtigtes Gemeinderatsmitglied keine Möglichkeit, zu diesem Geschäftsvorgang Stellung zu nehmen.

In der neuen Version gibt es keinen Automatismus, sondern der Gemeinderat verweist (ggfls. ohne Beratung) die Geschäftsvorgänge in die Ausschüsse. Damit bekommt jedes Gemeinderatsmitglied vor dem Beschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme. Außerdem ist der Vorbehalt zur Selbstregelung durch den Gemeinderat damit implizit, so dass der 2. Satz entfallen kann.

§2 Nr. 18, 19, 20 sowie § 8 Abs. 1, Abs.3 Nr.1 a) und Abs.3 Nr.2 m) müssen angepasst werden

Antrag 2 §2 Nr.32 Vorkaufsrecht

Bisher:

32. die Ausübung von Vorkaufsrechten über 250.000 Euro,

Neu:

32. die Beschlussfassung zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten über 250.000 Euro,

Begründung:

Die Entscheidung, ob ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, ist die wesentliche Entscheidung, die der Gemeinderat treffen muss.

Vermutlich ist das im Entwurf auch so gemeint, aber der Wortlaut gibt das nicht wieder.

Die Änderung muss auch bei §8 Abs.3 Nr.2 p) berücksichtigt werden.

Antrag 3 §3 Befugnisse

Bisher:

(5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

Neu:

(5) Gemeinderatsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht; das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder dem Gemeinderat geltend zu machen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Für Akteneinsichten kann die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auferlegt werden.

Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

Begründung:

Ein Mitglied des Gemeinderats entscheidet über alle in §2 gelisteten Angelegenheiten, deshalb ist das der Aufgabenbereich, für den es Akteneinsicht erhalten muss. Der Vorbehalt der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Gemeinderats schützt die Gemeindeverwaltung.

Die Einsicht ist nicht nur zu gewähren, wenn Beschlüsse anstehen, sondern immer, da ja das Gemeinderatsmitglied auch einen Antrag vorbereiten kann und dazu die Information benötigt.

Der „Umweg“ über ein Referat ist möglich, darf aber für das Gemeinderatsmitglied nicht zwingend sein.

Antrag 4: §6 Bildung der Ausschüsse

Bisher:

---- (nicht vorhanden) ---

Neu:

(5) Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder in jedem Ausschuss wird auf „13“ festgelegt.

Begründung:

Die Anzahl ist bisher nicht festgelegt in der Geschäftsordnung. Da sie für die Sitzverteilung wesentlich ist, sollte sie der Vollständigkeit halber eingefügt werden.

Die Nummerierung (5) ist gewählt, dass die Ergänzung einfach angehängt werden kann.

Antrag 5 § 6 Bildung der Ausschüsse

Bisher:

In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs.1 Satz 2 GO).

Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.

Neu:

Bei der Sitzverteilung in den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen hat der Gemeinderat das Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen (Art. 33 Abs.1 Satz 2 GO). Die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften haben das Vorschlagsrecht für die Besetzung der ihnen zugesprochenen Ausschusssitze.

Bei der Verteilung erhalten zunächst alle Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften jeweils einen Ausschusssitz. Die verbleibenden freien Ausschusssitze werden nach dem D'Hondt-Verfahren vergeben. Beschreibung evtl. einfügen ... Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Sind auch diese gleich, so entscheidet das Los.

Begründung:

Die gegenwärtige Situation mit 6 vertretenen Parteien erlaubt deren direkte Berücksichtigung mit je 1 Sitz als Vorgabe; damit wird das Demokratieverständnis mit der Berücksichtigung von Minderheiten in der Gemeinde Ottobrunn deutlich ausgedrückt.

Die Vertretung bei Verhinderung kann wie bei Ausschussgemeinschaften überparteilich geregelt werden bzw. der Ausschusssitz bleibt bei der Sitzung leer.

Da durch diese „Vorbelegung“ die kleinen Parteien bevorzugt werden, soll bei der Verteilung der restlichen Ausschusssitze das D'Hondt-Verfahren zur Bevorzugung der größeren Parteien angesetzt werden.

Konsequenz aus dieser Regelung: Die FDP würde einen Ausschusssitz erhalten, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen weniger (also 3) erhalten.

Anmerkungen:

- Die bisherige Regelung ist nicht so durch (Art. 33 Abs.1 Satz 2 GO) vorgeben, aber damit kompatibel. Denn „(2) Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen“ schreibt nicht das „Wie“ vor.
- Die bisher geplante Ausschussgemeinschaft ÖDP/FDP ist aus juristischen Gründen nicht möglich.

Antrag 6: § 10 Referate

Neu:

m) Referat für lokale und regionale Mobilitätsanalyse

Begründung:

..... von Herrn Prasser eingefügt ...

Antrag 7 §18 Ältestenrat

Bisher:

(3) Der erste Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein, wenn er es für notwendig erachtet, oder zwei Mitglieder des Ältestenrates die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt in der Regel telefonisch oder elektronisch per E-Mail; dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Neu:

(3) Der erste Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein, wenn er es für notwendig erachtet, oder zwei Mitglieder des Ältestenrates die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt in der Regel telefonisch oder elektronisch per E-Mail grundsätzlich mit einer Frist von 8 Tagen; dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Begründung:

Da der Ältestenrat bedingungslos beschlussfähig ist, sollte eine Frist vorgegeben werden. Ansonsten wäre eine Frist von 0 Tagen (der erste Bürgermeister allein) möglich.

Die Einfügung von „grundsätzlich“ erlaubt Abweichungen von der Regel.

Antrag 8 §37 Bestimmungen

Bisher:

(2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein.

Neu:

(2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, anwesend sein, haben aber kein Antrags- und Stimmrecht.

Begründung:

Da der Gemeinderat das übergeordnete (auftraggebende) Gremium ist, kann es an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der untergeordneten Gremien regulär teilnehmen, nicht nur als Gast im Zuhörerraum.

Diese Regelung ist auch in Organisationen üblich (z.B. VDE, Universitäten, etc.), hat also keinen Bezug zur Aufgabe des Gremiums (legislativ, exekutiv, organisatorisch,...).

Hinweis: In der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags ist dies explizit so vereinbart (BayLTGeschO: § 136).

Zu bedenken: Demokratie kostet! Wenn man zum Mitwirken anregen will, muss man möglichst viele Türen offen lassen.

Antrag 9 Formulierungen allgemein

Bisher:

.... der erste Bürgermeister selbstständig

Neu:

.... der erste Bürgermeister von Amts wegen selbstständig ...

Begründung:

Klarstellung, denn selbstständig kann er ja immer handeln. Kommt vielfach in dieser Geschäftsordnung vor.

Bisher/Neu:

Die Geschlechterberücksichtigung ist öfters nicht ausgeführt, obwohl das Bundesgleichstellungsgesetz die sog. Geschlechtergerechte Sprache vorschreibt.

Daher sollte auch diese Geschäftsordnung entsprechend formuliert werden, auch wenn es ein paar Zeilen mehr werden, ohne die Information zu vermehren.